



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 24  
Telefax +41 71 788 93 39  
michaela.inauen@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Eidg. Zollverwaltung  
Monbijoustrasse 40  
3011 Bern

Appenzell, 4. Oktober 2017

### **Totalrevision des Bundesgesetzes über die Nationalstrassenabgabe Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom Juni 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Nationalstrassenabgabe zukommen lassen.

Wir verweisen auf die Anträge und Bemerkungen im beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Beilage:*  
Fragebogen

*Zur Kenntnis an:*

- zentrale-vignette@ezv.admin.ch
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

## Fragen an die Anhörungsteilnehmenden

Die Anhörungsteilnehmer werden gebeten, Ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:

Verband, Organisation:

Übrige:

Name:

**Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.**

Adresse:

**Marktgasse 2, 9050 Appenzell**

## 1. Allgemeines

### 1.1. Sind Sie einverstanden, dass die Klebevignette durch ein elektronisches Erhebungs- und Kontrollsystem (E-Vignette) ersetzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das heutige System mit der Klebevignette ist etabliert und hat sich bewährt. Die Feststellung im erläuternden Bericht, dass der Vertrieb der Klebevignette nur über ein aufwändiges Verkaufsstellennetz möglich sei, trifft keineswegs zu. Der Vertrieb erfolgt problemlos und ist kostengünstig. Es ist mehr als fraglich, ob dies bei einem neuen System ebenfalls der Fall sein wird.

Das Argument der Missbrauchsquote von 4% bis 5% vermag nicht zu verfangen. Es wird bei jedem anderen System ebenfalls eine Missbrauchsquote geben, welche sich nur mit einem unverhältnismässigen Kontrollaufwand verhindern liesse.

Einer der grössten Nachteile der Klebevignette, nämlich die ausschliessliche Geltungsdauer von einem Jahr, soll auch bei einem neuen System beibehalten werden. Es ist ungerecht, dass Personen aus Randregionen, welche die Autobahn deutlich weniger benutzen als Personen in den grossen Agglomerationen, gleich viel bezahlen wie diese Gruppe.

### 1.2. Ist es aus Ihrer Sicht technologisch sinnvoll, dass auf eine Erkennung des Fahrzeugkontrollschilde abgestellt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dieses System würde grosse Investitionen mit sich bringen, wäre technologisch aber bereits bei der Einführung veraltet.

### 1.3. Sollte man zuwarten, bis andere Technologien zur Verfügung stehen? Wenn „JA“, welche technologischen Entwicklungen sehen Sie?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

In Europa gibt es genügend Beispiele, wie so eine Technik aussehen könnte.

## 2. Geltungsbereich und Abgabepflicht

**Sind Sie mit den Ausnahmen von der Abgabepflicht einverstanden?**

(Art. 4 Abs. 1 Bst. a. - l.)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

---

## 3. Bemessungsgrundlage der Abgabe

**3.1. Sind Sie einverstanden, dass nur eine Abgabeperiode (1 Jahr) und keine Kurzzeitabgaben vorgesehen werden?**

(Art. 6)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Aus der Sicht der Randregionen und des Tourismus ist das einer der grössten Nachteile der Klebevignette und darf keinesfalls beibehalten werden.

**3.2. Sind Sie einverstanden, dass die Jahresabgabe 40 Franken betragen soll?**

(Art. 7 Abs. 1)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

---

**3.3. Sind Sie einverstanden, dass der Bundesrat die Abgabe für Motorräder und Anhänger um höchstens die Hälfte ermässigen kann?**

(Art. 7 Abs. 2)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Mit der Einführung einer 10-Tagesvignette würde sich dieses Problem von selbst lösen.

## 4. Erhebung der Abgabe

**4.1. Sind Sie damit einverstanden dass der Bundesrat die nachträgliche Entrichtung der Abgabe vorsehen kann?**

(Art. 9 Abs. 2)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Aufwand wäre unverhältnismässig und würde die Strassenverkehrsämter belasten.

**4.2. Übertragung der Abgabeerhebung**

(Art. 12 Abs. 1 bis 3)

Erläuterungen:

Die Eidg. Zollverwaltung ist seit 1985 Betreiberin der Nationalstrassenabgabe (Herausgabe der Klebevignette und Verkauf der Vignette an der Grenze). Sie soll auch weiterhin die Gesamtverantwortung tragen. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen kann es sinnvoll sein, die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise auszulagern, wie es heute z.T. schon möglich ist und gemacht wird (Vignettenverkauf, Kontrolle und Ahndung an den Autobahnzollstellen).

**4.2.1 Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise einer Erhebungsstelle ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen kann?**

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Erhebung der Nationalstrassenabgabe ist Sache des Bundes. Es kann nicht sein, dass die Kantone (Strassenverkehrsämter) mit dieser zusätzlichen Aufgabe verpflichtet werden. Eine Auslagerung an eine externe, private Firma dürfte unverhältnismässig teuer werden.

**4.2.2 Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise den Kantonen übertragen kann?**

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Erhebung der Nationalstrassenabgabe ist Sache des Bundes. Es kann nicht sein, dass die Kantone (Strassenverkehrsämter) mit dieser zusätzlichen Aufgabe verpflichtet werden.

## 5. Kontrollen

**5.1. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Durchführung der Kontrollen Dritten übertragen kann?**

(Art. 15 Abs. 2)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es ist nicht richtig, dass der Bund seine „Staatsquote“ mittels Auslagerung an private, teure externe Stellen senkt.

**5.2. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Durchführung der Kontrollen den Kantonen übertragen kann?**

(Art. 15 Abs. 2)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es ist nicht richtig, dass der Bund seine „Staatsquote“ mittels Auslagerung an die Kantone senkt, sodass für die Kantone ein zusätzlicher Aufwand entsteht.

**5.3. Sind Sie mit dem Aufbau eines elektronischen videobasierten Kontrollsystems einverstanden?**

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

---

## 6. Datenschutz

**Sind Sie mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden?**

(Art. 17 bis 24)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

---

## 7. Strafbestimmungen

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Strafverfolgung Dritten übertragen kann?  
(Art. 28 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Strafverfolgung soll eine hoheitliche Aufgabe bleiben und von einer staatlichen Stelle ausgeführt werden.

## 8. Diverses

Weitere Bemerkungen?

---

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

[zentrale-vignette@ezv.admin.ch](mailto:zentrale-vignette@ezv.admin.ch) (bitte sowohl im Word- **wie auch** im PDF-Format)

oder

Oberzolldirektion, Abteilung Verkehrsabgaben, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern